



Vermeidung von Rückfragen bzw. Anforderung von Unterlagen

Der Übergang zur elektronischen Bearbeitung in der Finanzverwaltung führt zu vielfältigen Herausforderungen und im Zusammenhang mit dem Aufbau der für diese elektronische Bearbeitung erforderlichen Datenbank auch vermehrt zu zusätzlichen Ermittlungstätigkeiten.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 wurden die bislang geltenden Belegvorlagepflichten in den Einzelsteuergesetzen bis auf einige Ausnahmen in Belegvorhalteplichten verändert. Belegvorhalteplicht bedeutet, dass der Steuerpflichtige Unterlagen und Belege grundsätzlich nur dann noch beim Finanzamt vorlegen muss, wenn er dazu aufgefordert wird.

Die Prüfung der Steuererklärungen wird von einem elektronischen Risikomanagementsystem unterstützt. Die Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass zu folgenden steuerlichen Bereichen regelmäßig Rückfragen erforderlich waren. Diese Rückfragen lösen dann eine entsprechende Belegvorlagepflicht aus.

Rückfragen und die Anforderung von Unterlagen können Sie deshalb durch vollständiges Ausfüllen der Erklärungen und Vorlage folgender Nachweise weitestgehend vermeiden und dadurch die Bearbeitung beschleunigen:

Dies trifft beispielsweise für folgende Bereiche Ihrer Steuererklärung zu:

Mantelbogen/Sonderausgaben:

- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen - aktuelle Bescheinigung
- bei Arbeitnehmern: Nachweis für die ausschließlich selbst geleisteten Beiträge zum berufsständigen Versorgungswerk
- Nachweise über freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung.
- Nachweis von Unterhaltsleistungen

Anlage-EU/EWR:

- Die Abgabe ist für einen Antrag auf (fiktive) unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG zwingend erforderlich.

Anlage N:

- Angaben zu Lohnersatzleistungen
- Verträge zu Entschädigungen (Abfindungen), Unterlagen zu Arbeitslohn für mehrere Jahre (z.B. bei stock options die ursprüngliche Zusage und die entsprechende Monatslohnsteuerbescheinigung), ggf. nebst Erläuterung.

Anlage EÜR:

- Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben möglichst genau auf alle zur Verfügung stehenden Kennziffern, in die „übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben“ gehören nur Aufwendungen, für die keine anderweitige Zuordnung möglich ist.
- Anlageverzeichnis
- Aufgliederung höherer Aufwendungen (insbesondere sonstige Betriebsausgaben) evtl. mit Nachweisen; Einreichung der Gewinnermittlung in Papierform (Kontennachweis) ist derzeit noch sachdienlich.
- Elektronische Übermittlung mit Steuernummer oder Familienname+Vorname, sonst ist keine Zuordnung möglich.

eBilanz § 5b EStG

Ausreichende Erläuterungen der eBilanz-Positionen in den Fussnoten (Art und Umfang vergleichbar mit Papierbilanz).

- Anlagenspiegel und/oder Einzelanlagenverzeichnis bereits dem eDatensatz beifügen (ggf. als Freitext).
- Kontennachweise bereits dem eDatensatz beifügen
- Vollständige Übermittlung der steuerlichen Gewinnermittlung (HB-Ergebnis - Überleitungsrechnung - steuerliche Zu-/Abrechnungen)
- Angaben zum Investitionsabzugsbetrag in einer Fussnote
- Bei Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Abs. 3 und 4 muss für das Wirtschaftsjahr, das rückabgewickelt werden soll, ein neuer eBilanz-Datensatz - ohne den (nicht mehr) zu berücksichtigenden IAB - übermittelt werden.

Anlage G:

- **Vorgänge zu § 17 EStG**
Vollständige Vertragsunterlagen ggf., in deutscher Übersetzung; Angaben zum Erwerbs- und Verkaufszeitpunkt und zur Höhe der Beteiligung, Zahlungsnachweise.
- **Vorgänge zu § 16 EStG**
Bei Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs, der bisher seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt hat:
→ Schlussbilanz → Übergangsgewinn → Aufgabegewinnberechnung
Außerdem vollständige Vertragsunterlagen und Zahlungsnachweise.

Anlage KAP:

- Zusammenstellung der Kapitalerträge, wenn Kapitalanlagen bei mehreren Banken
- Anträge zur (Günstigerprüfung) **müssen für beide Ehegatten ausgefüllt sein.**
- Bitte beachten Sie die Vollständigkeit ihrer Angaben, wenn der depotführenden Bank nicht alle Erträge (z.B. ausländischer Fonds) ihrer Anlagen bekannt sind.

Anlage V:

- **Bei erstmaligem Objekt:**
Kauf- und Mietverträge, Darlehensverträge und Finanzierung sowie eine Kaufpreisaufteilung nach amtlichem Muster (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommenssteuer/2014-09-23-Berechnung-Aufteilung-Grundstueckskaufpreis.html>)
- Keine Zusammenfassung verschiedener Einzelposten, sondern alle vorgegebenen Zeilen (Kennziffern) **vollständig** ausfüllen;
- Gesonderte Aufgliederung größerer Aufwendungen - insbesondere Erhaltungsaufwendungen mit Nachweisen;
- Nebenkosten - Umlagen - sind zwingend gesondert zu erklären.
- Angaben zu Mietausfällen und Leerstandszeiten.

Anlage Kind:

- Bescheinigung Schulgeldzahlungen;
- Ggf. Bescheinigung Zeugnisanerkennungsstelle zur Gleichwertigkeit des Abschlusses;
- Unterlagen zu Betreuungskosten

Feststellungserklärung:

- Gesellschafterreihenfolge wie im letzten Bescheid beibehalten
- Überleitungsrechnung Handelsbilanz-Steuerbilanz mit Darstellung der außerbilanziellen Gewinnkorrekturen.
- Abgleich Gewinn Feststellungserklärung-Gewerbesteuererklärung (Ausgangsbetrag sollte der steuerlich anzusetzende Gewinn sein).
- Vollständige Verträge bei Gesellschafterausscheiden, Gesellschaftereintritt, Umwandlung, Verschmelzung, Formwechsel, Einbringung in die PersG und die dazugehörigen Registeranmeldungen

Sonstiges:

Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen:

Bitte stellen Sie Ihre Anträge frühzeitig, also nicht ein oder zwei Tage vor Fälligkeit, damit die elektronische Umsetzung noch gewährleistet ist. Auch hilfreich für beschleunigte Bearbeitung ist, wenn der stl. Vertreter die Vorauszahlungshöhe und alle übrigen Besteuerungsgrundlagen angibt, da erforderliche Probeberechnungen entfallen können.
Bitte keine **AdV**-Anträge in Zusammenhang mit VZ-Anpassungen!

Wenn Anträge und sonstige Schreiben zusammen mit den Erklärungen eingereicht werden, bitte die Anträge u. sonstigen Schreiben als Deckblatt verwenden und nicht zwischen den Erklärungen und Belegen abheften, da die Erklärungen zunächst vollständig an das Datenerfassungszentrum Wunsiedel zur Datenerfassung geleitet werden.

Umsatzsteuervoranmeldungsstelle:

In den Tagen um den Abgabetermin (10. des Monats) sind die Bearbeiter fast ausschließlich mit der Bearbeitung der Prüffelder (u. a. Erstattungen) beschäftigt. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich an diesen Tagen von Rückfragen zum Arbeitsstand nach Möglichkeit abzusehen.

Erstattungen können insoweit beschleunigt werden, dass, sollte sich auf Grund der elektronisch übermittelten Voranmeldung eine hohe Rückerstattung ergeben, bereits im Vorfeld die geltend gemachten Rechnungen mit hohem Vorsteuerausweis übersandt werden.